
Beherrschungsvertrag

Entwurf

vom 18. März 2015

BEHERRSCHUNGSVERTRAG

zwischen

1. der **Nemetschek Aktiengesellschaft**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 117720,

- „**Organträgerin**“ -

und

2. der **Nemetschek Allplan Systems GmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 147169,

- „**Organgesellschaft**“ -

- 1. und 2. einzeln auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**Parteien**“ genannt -

Vorbemerkung

- (A) Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft.
- (B) Zur Optimierung der unternehmerischen Leitung der Organgesellschaft im Sinne der Nemetschek Group und zur Absicherung der zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft wollen die Parteien diesen Beherrschungsvertrag abschließen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Leitung

- 1.1 Die Organgesellschaft unterstellt ihre Leitung der Organträgerin. Die Organträgerin ist durch ihren Vorstand oder durch einen von diesem Beauftragten berechtigt, dem Leitungsorgan der Organgesellschaft sowohl allgemein als auch im Einzelfall Weisungen zu erteilen. Eine Weisung, diesen Vertrag aufrecht zu erhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden. Weisungen bedürfen der Textform.
- 1.2 Die Organgesellschaft ist verpflichtet, die Weisungen der Organträgerin zu befolgen.

2. Auskunftsrecht

- 2.1 Die Organträgerin ist berechtigt, Bücher und Schriften der Organgesellschaft jederzeit einzusehen. Das Leitungsorgan der Organgesellschaft ist verpflichtet, der Organträgerin jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche organisatorischen, geschäftlichen und rechtlichen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu geben.
- 2.2 Neben den vorstehend vereinbarten Rechten hat die Organgesellschaft der Organträgerin laufend über die geschäftliche Entwicklung und dabei insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle zu berichten.

3. Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

4. Wirksamwerden/Laufzeit /Kündigung

- 4.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft.

- 4.2 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.
- 4.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
- 4.3.1 bei Wegfall der Stellung der Organträgerin als Alleingesellschafterin der Organgesellschaft;
- 4.3.2 bei Verschmelzung oder Spaltung der Organträgerin oder der Organgesellschaft;
- 4.3.3 bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Organträgerin oder der Organgesellschaft oder bei Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- 4.3.4 bei Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft;
- 4.3.5 bei der Umwandlung oder Sitzverlegung der Organträgerin oder der Organgesellschaft in der Weise, dass die betreffende Partei danach nicht mehr Partei eines Beherrschungsvertrages sein kann.
- 4.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Kündigungserklärung beim Kündigungsempfänger maßgeblich.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine wirksame oder durchführbare Regelung treten, die, soweit dies rechtlich möglich ist, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien bei Abschluss dieser Vereinbarung vereinbart haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
- 5.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich ein strengeres Formerfordernis besteht. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

München, den _____ [Datum]

München, den _____ [Datum]

Nemetschek Aktiengesellschaft

Nemetschek Allplan Systems GmbH